

Antrag zum ordentlichen Verbandstag per 14. Mai 2010
des DVET, Deutscher Verband für Equality-Tanzsport in der Bundes-
republik Deutschland e.V.
gemäß Paragraph 10 der Satzung

Antragsteller:

L.U.S.T. Latein- und Standard-Tanzsportclub 2000 e.V. München

1.

Paragraph 10 Verbandstag:

Es wird beantrag den Textteil in den (runden Klammern) durch den Textteil in den [eckigen Klammern] im vorvorletzten Absatz zu ersetzen.

"Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und (bis zum 30. September des Jahres) [binnen zweier Monate] den Mitgliedern zuzusenden ist."

Begründung:

Zum einen soll eine schnellstmögliche Information an alle Mitglieder gewährleistet werden. Fast fünf Monate Zeit für die Übermittlung der Niederschrift ist problematisch. Zum anderen soll auch für den Fall einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung der Text eine analoge Regelung vorgeben.

2.

Paragraph 11 Verbandstagsleitung:

Es wird beantragt den bisherigen Paragraphen 11 komplett zu ersetzen durch:

"Die Verbandstagsleitung erfolgt durch das Präsidium.

Das Präsidium wählt aus seinen Reihen den Verbandstagsleiter und den Protokollführer."

Begründung:

Die Regelung soll die Leitung eines Verbandstages erleichtern.

Die von allen Mitgliedern eines Verbandstages in vollem Bewusstsein gewählten Präsidiumsmitglieder haben deren Vertrauen zur Leitung des DVET erhalten und sollten insoweit auch deren oberstes Organ leiten.

3.

Paragraph 12 Präsidium:

Es wird beantragt die Positionen des Präsidiums wie folgt zu modifizieren:

"Das Präsidium besteht aus:

1. zwei Präsidenten (Doppelspitze)
2. zwei Vizepräsidenten
3. Kassenwart (wie bisher)
4. Sportwart (wie bisher)
5. Pressewart (wie bisher)
6. und einem bis vier Beisitzer oder alternative Titel, wie Schriftführer, Verwaltungsdirektor etc."

4.

Paragraph 12 Präsidium:

Es wird ferner beantragt den Kreis der Vorstände im Sinne des Paragraphen 26 BGB wie folgt zu modifizieren:

"Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die Präsidenten und Vizepräsidenten und der Kassenwart."

Begründung:

In Anbetracht der gewünschten verschiedengeschlechtlichen Positionsaufteilung innerhalb der Präsidenten, erscheint eine Doppelspitze, sinnvoll. Ferner eröffnet eine Doppelbesetzung der Positionen Präsident und Vize eine zusätzliche Möglichkeit einer erweiterten positiven Außendarstellung und öffentlichen Präsenz.

Zusatzhinweis:

Der Begriff "geschäftsführender Beisitzer" für ein Vorstandsmitglied, dass nicht zum geschäftsführenden Präsidium nach Paragraph 26 BGB gehört, kann für Außenstehende mißverständlich sein.

5.

Paragraph 12 Präsidium:

Es wird beantragt die Bestimmungen in der Satzung (letzter Satz in Paragraph 12) über die Entscheidungen zu den Haushaltsrahmenplänen und den Haushaltsplänen (Zweijahresturnus) mit der Finanzordnung

(Einhahresturnus) auf unmißverständlichen Gleichklang zu bringen.

Begründung:

Lt. Finanzordnung ist je Kalenderjahr ein Finanzplan aufzustellen.
Lt. Satzung beschließt der Verbandstag jedoch nur alle zwei Jahre über die Haushaltspläne. Welches reale Ziel wird verfolgt? Eine Finanzplanung im Voraus für jeweils zwei Jahre am Stück durch den Verbandstag?

6.

Paragraph 13 Beiträge, Gebühren, Umlagen:

Es wird beantragt den Satz:

"Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines Jahres zu entrichten."
abzuändern in:

"Der Beitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten."

Begründung:

Mitglieder müssen die Meldung ihrer Einzelmitglieder bis 31. Januar vornehmen. Die Verarbeitung dieser Zahlen und die Bezahlung der daraus sich ergebenden Mitgliedsbeiträge sollte bis 31. März abgewickelt werden können. So erhält der DVET rasch ausreichend Liquidität und das Präsidium kann zeitnah die Umsetzung der jeweiligen Haushaltspläne vornehmen.

7.

Paragraph 13 Beiträge, Gebühren, Umlagen:

Es wird ferner beantragt den Paragraphen 13 zu ergänzen um den nachstehenden Text:

"Entgelte für besondere Leistungen des Verbandes werden vom Verbandstag festgelegt."

Begründung:

Der Antrag gilt als Alternative zum derzeit existierenden Antrag auf Ergänzung des Paragraphen 13.

Finanzaufwendungen des DVET, die letztlich von allen Mitgliedern zu tragen sind, sollten auch von diesen entschieden werden.

Bei vorausschauender, vorsichtiger und fundierter kaufmännischer Haushaltsplanung sollten Umlagen nicht notwendig sein. Auf keinen Fall sollten sie bereits im Vorfeld als real existierende Möglich-

keit eröffnet werden.

Der Begriff "Gebühr" sollte vermieden werden. Er ist normalerweise für öffentlich-rechtliche Geldleistungen vorgesehen. Alternativ bietet sich das Wort "Entgelt" an.

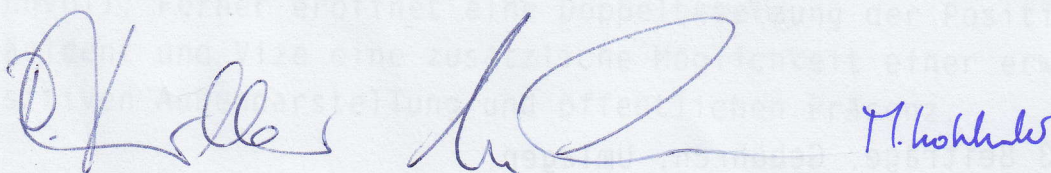
Liebes DVET-Präsidium,
liebe DVET-Mitglieder,

wir, die L.U.S.T. 2000 e.V., bitten die Anträge als Hilfe für eine weitere Verbesserung der DVET-Satzung zu sehen.

Grundsätzlich sagen wir ein großes DANKESCHÖN für die Erstellung der aktuell existierenden DVET-Satzung an alle Beteiligten und bedanken uns bei allen DVET-Mitgliedern für die Kenntnisnahme und Antragsbefassung.

München am 24. April 2010

L.U.S.T. Latein- und Standard-Tanzsportclub 2000 e.V. München
Der Vorstand



M. Hohler

/iv/ivp/lust/dvetAntragVerbandstag